

Kontakt:

Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) e.V.
Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
Dipl.-Ing. Wilfried Grunau | praesident@zbi-berlin.de

**Stellungnahme des Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) e.V.
zum**

Entwurf eines Public Procurement Act der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM(2026) 590 final]

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
Allgemein / Grundsätzliche Anmerkungen	Der ZBI ist ein Spitzenverband, in dem mehrere technisch-naturwissenschaftliche Berufs- und Fachverbände zusammengeschlossen sind. Die wesentlichen im ZBI vertretenen Mitgliederverbände kommen aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Eisenbahnwesen, Geodäsie und Geoinformatik, Telekommunikation, Umweltschutz u. Umwelttechnik, Wasserbau und Wasserwirtschaft. Der ZBI ist im Lobbyregister unter der Registernummer R003330 als registrierter Interessenvertreter eingetragen. Der Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, das öffentliche Vergaberecht zu vereinfachen, transparenter zu gestalten und den Zugang insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern. Öffentliche Beschaffung muss effizient, wettbewerbsfähig, wirtschaftlich und zugleich qualitätsorientiert erfolgen. Der vorliegende Entwurf eines unmittelbar anwendbaren Public Procurement Act wirft jedoch grundsätzliche Fragen auf. Der Übergang von einem richtlinienbasierten System zu einer unmittelbar geltenden Verordnung könnte die nationalen Gestaltungsspielräume erheblich einschränken. Dies gilt insbesondere für Mitgliedstaaten, die über bewährte, auf ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abgestimmte Vergabestrukturen verfügen. Europa braucht gemeinsame Vergabegrundsätze – aber keine starren Einheitsvorgaben. Der ZBI spricht sich deshalb dafür aus, die Option einer Richtlinie anstelle einer unmittelbar geltenden Verordnung eingehend zu prüfen. Sollte am Verordnungsansatz festgehalten werden, müssen ausreichende und rechtssichere Öffnungsklauseln für nationale Regelungen vorgesehen werden. Dies ist besonders für komplexe geistige, technische und planerische Leistungen von Bedeutung. Diese Leistungen sind regelmäßig individuell, wissensbasiert und nicht standardisiert. Ihre Qualität lässt sich nicht allein anhand des Preises oder schematischer Kriterien beurteilen. 1. Verordnung oder Richtlinie: Nationale Gestaltungsspielräume sichern Der ZBI sieht die Gefahr, dass eine unmittelbar geltende Verordnung bewährte nationale Lösungen verdrängen und die notwendige Flexibilität bei der Umsetzung öffentlicher Beschaffung einschränken könnte.

Die Mitgliedstaaten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Verwaltungsstrukturen, ihrer Wirtschaftslandschaft, ihrer Planungs- und Baukultur sowie der Organisation ihrer Berufsstände. Diese Unterschiede müssen bei der Ausgestaltung des Vergaberechts berücksichtigt werden.

Der ZBI fordert daher, entweder am bisherigen Richtlinienansatz festzuhalten oder im Fall einer Verordnung ausdrücklich sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ergänzende und konkretisierende Regelungen treffen können. Dies betrifft insbesondere:

- die mittelstandsfreundliche Gestaltung von Vergabeverfahren,
- die Bildung und Ausgestaltung von Fach- und Teillosten,
- die Vergabe geistiger, technischer und planerischer Leistungen,
- die Durchführung von Planungswettbewerben,
- die angemessene Vergütung aufwendiger Vorleistungen sowie
- die Berücksichtigung nationaler berufsrechtlicher und qualitativer Anforderungen.

Ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen darf nicht zu einer Vereinheitlichung führen, die fachlich sinnvolle und in der Praxis bewährte nationale Lösungen verhindert.

2. Anwendungsbereich und Schwellenwerte

Der ZBI regt an, die vorgesehenen Schwellenwerte und den Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts kritisch zu überprüfen.

Nicht jede öffentliche Beschaffung besitzt eine relevante grenzüberschreitende Bedeutung. Dies gilt insbesondere für viele regional erbrachte Dienstleistungen sowie für zahlreiche Planungs- und Ingenieurleistungen. Die Einbeziehung solcher Leistungen in ein umfassendes und detailliertes europäisches Regelwerk muss deshalb an ihrer tatsächlichen Binnenmarktrelevanz ausgerichtet werden.

Die Schwellenwerte sollten die wirtschaftliche Bedeutung und das tatsächliche grenzüberschreitende Interesse angemessen berücksichtigen. Gleichzeitig müssen Verfahren verhältnismäßig bleiben und dürfen öffentliche Auftraggeber sowie Unternehmen nicht mit unnötigem Verwaltungsaufwand belasten.

3. Qualität statt einseitigem Preiswettbewerb

Der ZBI unterstützt einen fairen Wettbewerb, der Qualität, Innovation, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit miteinander verbindet. Ein Vergaberecht, das den Preis faktisch zum dominierenden Auswahlkriterium macht, wird den Anforderungen komplexer Leistungen jedoch nicht gerecht.

Gerade bei Ingenieur- und Planungsleistungen können kurzfristige Kostenvorteile langfristig zu höheren Ausgaben führen. Mangelhafte Planung kann Bau- und Ausführungsfehler, Verzögerungen, Nachträge sowie Folgekosten verursachen.

Die Vergabe muss deshalb einen echten Leistungs- und Qualitätswettbewerb ermöglichen. Qualitative Zuschlagskriterien sollten angemessen gewichtet und fachlich sinnvoll ausgestaltet werden. Die Auswahl darf nicht auf formal leicht messbare Kriterien reduziert werden, wenn dadurch die Qualität der Leistungserbringung gefährdet wird.

Qualitätssicherung ist kein Gegensatz zu Wirtschaftlichkeit, sondern eine wesentliche Voraussetzung dafür.

4. Mittelstand und Zugang zu öffentlichen Aufträgen

Der ZBI unterstützt das Ziel, kleinen und mittleren Unternehmen einen fairen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen. Die Vergaberegeln dürfen keine unnötigen Zugangshürden schaffen und müssen der Vielfalt der Unternehmensstrukturen Rechnung tragen.

Überhöhte Eignungsanforderungen, umfangreiche Nachweispflichten und unverhältnismäßige administrative Vorgaben können insbesondere kleinere und spezialisierte Unternehmen vom Wettbewerb ausschließen.

Die Anforderungen an Unternehmen müssen daher auftragsbezogen, verhältnismäßig und transparent sein. Referenzen, personelle Kapazitäten und wirtschaftliche Anforderungen dürfen nicht pauschal so hoch angesetzt werden, dass leistungsfähige mittelständische Unternehmen faktisch keine Zugangschancen erhalten.

Auch Bietergemeinschaften und geeignete Formen der Zusammenarbeit sollten ermöglicht werden, sofern dadurch die Qualität und Leistungsfähigkeit des Angebots verbessert werden.

5. Fach- und Teillose als Instrument des Wettbewerbs

Die Aufteilung öffentlicher Aufträge in Fach- und Teillose ist ein wesentliches Instrument zur Förderung des Mittelstands und eines vielfältigen Wettbewerbs.

Der ZBI spricht sich dafür aus, den Grundsatz der Losvergabe zu erhalten und seine Anwendung rechtlich zu stärken. Eine Zusammenfassung mehrerer Leistungen darf nicht allein mit allgemeinen Effizienz- oder Koordinationsargumenten begründet werden. Vielmehr müssen die konkreten fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gründe nachvollziehbar dargelegt werden.

Insbesondere bei komplexen Projekten ist darauf zu achten, dass die Zusammenfassung von Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung nicht automatisch zur bevorzugten Vergabestruktur wird. Integrierte Modelle können im Einzelfall sinnvoll sein, dürfen aber nicht dazu führen, dass eigenständige Planungsleistungen verdrängt oder kleinere und spezialisierte Unternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Die eigenständige Vergabe fachlich unterschiedlicher Leistungen muss weiterhin möglich bleiben. Dies ist auch für die Unabhängigkeit der Planung und die Sicherung eines qualitätsorientierten Wettbewerbs von Bedeutung.

6. Besondere Anforderungen an Planungs- und Ingenieurleistungen

Planungs- und Ingenieurleistungen unterscheiden sich grundlegend von standardisierten Beschaffungsgegenständen. Sie beruhen auf fachlicher Qualifikation, Erfahrung, individueller Problemlösung und verantwortungsvoller Abwägung.

Die Anforderungen an solche Leistungen müssen daher in besonderer Weise berücksichtigt werden. Ein einheitlicher Regelungsansatz darf nicht dazu führen, dass die spezifischen Eigenschaften geistiger und planerischer Leistungen unberücksichtigt bleiben.

Bei Planungsvergaben ist ausreichender Spielraum erforderlich, um fachliche Qualität, Unabhängigkeit der Planung und die sachgerechte Auswahl geeigneter Leistungserbringer sicherzustellen.

Der ZBI spricht sich deshalb für rechtssichere Möglichkeiten aus, nationale Regelungen für die Vergabe komplexer geistiger, technischer und planerischer Leistungen beizubehalten oder weiterzuentwickeln. Dies betrifft insbesondere die qualitative Bewertung, die eigenständige Vergabe von Planungsleistungen, die Losbildung und die Durchführung geeigneter Wettbewerbsverfahren.

Die Vergabe darf nicht dazu führen, dass die fachliche Unabhängigkeit der Planenden oder die Verantwortung für eine qualitätsgerechte Lösung durch wirtschaftlichen Druck unangemessen eingeschränkt werden.

7. Preiswettbewerb und angemessene Vergütung

Planungsleistungen dürfen nicht einem ruinösen Preiswettbewerb ausgesetzt werden. Werden die wirtschaftlich notwendigen Aufwendungen für eine qualitätsgerechte Planung nicht angemessen berücksichtigt, drohen Qualitätsverluste und eine Schwächung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit der betroffenen Berufsstände.

Ein übermäßiger Preiswettbewerb kann außerdem dazu führen, dass sich qualifizierte Unternehmen nicht mehr an Vergabeverfahren beteiligen. Dies würde die angestrebte Stärkung des Wettbewerbs letztlich konterkarieren.

Eine angemessene Vergütung qualifizierter Planungsleistungen dient nicht dem Schutz einzelner Marktteilnehmer, sondern der Sicherstellung eines angemessenen Qualitätsniveaus und einer ausreichenden Marktbreite. Sie schafft die wirtschaftlichen Voraussetzungen für unabhängige, sorgfältige und verantwortungsvolle Planungsentscheidungen.

Der ZBI spricht sich deshalb dafür aus, die besonderen wirtschaftlichen Bedingungen geistiger und planerischer Leistungen im Vergaberecht ausdrücklich zu berücksichtigen. Dies schließt die Prüfung geeigneter Regelungen zur Sicherung einer angemessenen Vergütung und zur Vermeidung ruinöser Unterbietungswettbewerbe ein.

8. Vergütung geistiger Vorleistungen und Lösungsvorschläge

In vielen Vergabeverfahren müssen Unternehmen bereits vor der Auftragserteilung umfangreiche konzeptionelle, planerische oder technische Leistungen erbringen. Solche Lösungsvorschläge können einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen.

Der ZBI hält es für erforderlich, dass geforderte und über übliche Angebotsbestandteile hinausgehende geistige Vorleistungen angemessen vergütet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der öffentliche Auftraggeber die erarbeiteten Lösungen für die weitere Projektentwicklung nutzen kann, ohne den jeweiligen Bieter zu beauftragen.

Die Vergaberegeln sollten klare und praktikable Voraussetzungen für eine Vergütung vorsehen. Dabei müssen Art, Umfang und wirtschaftlicher Wert der geforderten Vorleistungen berücksichtigt werden.

9. Planungswettbewerbe rechtssicher erhalten

Planungswettbewerbe sind ein wichtiges Instrument zur Sicherung von Qualität, Innovation und Baukultur. Sie ermöglichen es, unterschiedliche Lösungsansätze für eine komplexe Planungsaufgabe miteinander zu vergleichen und die fachlich sowie gestalterisch überzeugendste Lösung auszuwählen.

Der ZBI setzt sich dafür ein, dass Planungswettbewerbe im europäischen Vergaberecht ausdrücklich und rechtssicher berücksichtigt werden. Sie dürfen nicht lediglich als Sonderfall eines allgemeinen Innovationsverfahrens behandelt werden, wenn dadurch bewährte Wettbewerbsformen erschwert oder verdrängt werden.

Erforderlich sind Regelungen, die klassische, jurygestützte Planungswettbewerbe ebenso ermöglichen wie kooperative und dialogorientierte Verfahren. Die Verfahren müssen dabei transparent, verhältnismäßig und auf die jeweilige Aufgabenstellung zugeschnitten sein.

Die Teilnahmebedingungen sollten sich an der konkreten Wettbewerbsaufgabe orientieren und dürfen nicht durch überhöhte Anforderungen unnötige Zugangshürden schaffen. Zugleich muss die Möglichkeit bestehen, fachlich geeignete Teilnehmer auszuwählen und unterschiedliche Verfahren zur Teilnehmerbegrenzung rechtssicher anzuwenden.

Die Durchführung von Planungswettbewerben sollte insbesondere bei anspruchsvollen Aufgaben im Hochbau, Städtebau, Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung ermöglicht und unterstützt werden.

10. Auswahl- und Zuschlagskriterien

Die Auswahl- und Zuschlagskriterien müssen in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Leistung und Aufgabenstellung stehen.

Bei Planungs- und Ingenieurleistungen sollten neben der fachlichen Qualifikation insbesondere die Qualität des Lösungsansatzes, die Erfahrung des vorgesehenen Projektteams, die methodische Vorgehensweise und die Fähigkeit zur Bearbeitung der konkreten Aufgabe berücksichtigt werden.

	Die Kriterien dürfen nicht zu einer schematischen Bewertung führen. Anforderungen müssen transparent, nachvollziehbar und auftragsbezogen sein. Die bloße Anzahl von Referenzen oder die Größe eines Unternehmens darf nicht automatisch zum entscheidenden Auswahlmaßstab werden. Der ZBI unterstützt eine Vergabepaxis, die den Qualitäts- und Leistungswettbewerb stärkt und gleichzeitig kleineren und spezialisierten Unternehmen angemessene Zugangschancen eröffnet. 11. Ungewöhnlich niedrige Angebote Ungewöhnlich niedrige Angebote müssen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Der ZBI sieht die Gefahr, dass nicht auskömmliche Angebote zu einer Verschlechterung der Leistungsqualität, zu Nachträgen und zu einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung führen. Bei der Prüfung sind die Besonderheiten geistiger, technischer und planerischer Leistungen zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Angebots darf nicht allein anhand eines pauschalen Preisvergleichs beurteilt werden. Die Regelungen sollten öffentliche Auftraggeber verpflichten, auffällig niedrige Angebote nachvollziehbar zu prüfen und bei begründeten Zweifeln geeignete Nachweise einzufordern. Qualitätsrisiken und die Einhaltung geltender arbeits-, sozial- und berufsrechtlicher Anforderungen müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. 12. Digitalisierung und BIM Der ZBI unterstützt die Digitalisierung des Vergabewesens und die Nutzung digitaler Methoden zur Verbesserung von Transparenz, Effizienz und Zusammenarbeit. Digitale Verfahren müssen jedoch verhältnismäßig ausgestaltet werden und dürfen nicht zu neuen Marktzugangshürden führen. Dies gilt insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht über die gleichen personellen und finanziellen Ressourcen wie große Marktteilnehmer verfügen. Vorgaben zur Nutzung von Building Information Modeling (BIM) und anderen digitalen Methoden sollten deshalb aufgabenbezogen, technisch nachvollziehbar und angemessen umgesetzt werden. Starre Schwellenwerte oder pauschale Verpflichtungen können Innovationen nicht nur fördern, sondern auch verhindern, wenn sie die Vielfalt geeigneter Methoden und Unternehmensstrukturen unzureichend berücksichtigen. Erforderlich sind praktikable Übergangsregelungen, angemessene Fristen und eine Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen. 13. Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Resilienz
--	--

Der ZBI begrüßt, dass Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz und soziale Ziele im Vergaberecht stärker berücksichtigt werden sollen.

Diese Ziele müssen jedoch in einer Weise umgesetzt werden, die fachlich nachvollziehbar, verhältnismäßig und für Unternehmen praktikabel ist. Öffentliche Auftraggeber benötigen klare Kriterien und geeignete Bewertungsmethoden. Gleichzeitig dürfen zusätzliche Anforderungen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Unternehmen führen.

Nachhaltigkeitsanforderungen sollten den gesamten Lebenszyklus eines Projekts berücksichtigen. Dabei sind auch die Qualität der Planung, die Dauerhaftigkeit von Lösungen, die Instandhaltung, die Anpassungsfähigkeit und die langfristigen Folgekosten einzubeziehen.

Die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Ziele darf nicht zu einer einseitigen Verlagerung von Risiken auf die Auftragnehmer führen. Vielmehr müssen die Anforderungen mit einer angemessenen Vergütung, realistischen Leistungsfristen und einer fairen Risikoverteilung verbunden werden.

14. Integrierte Beschaffungsmodelle

Der ZBI erkennt an, dass integrierte Modelle zur Planung, Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung in bestimmten Fällen sinnvoll sein können. Sie dürfen jedoch nicht zum Regelfall erhoben werden.

Eine verpflichtende oder faktisch bevorzugte Zusammenfassung unterschiedlicher Leistungsbereiche kann den Wettbewerb einschränken und insbesondere kleinere sowie spezialisierte Unternehmen benachteiligen. Zudem besteht die Gefahr, dass die unabhängige fachliche Planung gegenüber anderen Projektinteressen an Gewicht verliert.

Öffentliche Auftraggeber sollten daher verpflichtet sein, die Wahl eines integrierten Beschaffungsmodells sachlich zu begründen. Dabei müssen die Projektgröße, die Komplexität, die fachlichen Anforderungen, die Risiken und die Auswirkungen auf den Wettbewerb berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit einer getrennten Vergabe von Planungs-, Bau- und weiteren Leistungen muss erhalten bleiben.

15. Rahmenvereinbarungen und Zahlungsbedingungen

Rahmenvereinbarungen können die öffentliche Beschaffung vereinfachen und effizienter gestalten. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Märkte dauerhaft abgeschottet oder kleinere Unternehmen vom Zugang zu öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.

Die Laufzeit, der Umfang und die Abrufbedingungen müssen transparent und verhältnismäßig sein. Wo möglich, sollten Rahmenvereinbarungen so gestaltet werden, dass auch kleinere und spezialisierte Unternehmen teilnehmen können.

	Besondere Bedeutung kommt zudem verlässlichen und fristgerechten Zahlungen zu. Verzögerte Zahlungen können insbesondere für kleinere Unternehmen erhebliche Liquiditätsprobleme verursachen. Der ZBI unterstützt daher klare Vorgaben zur Einhaltung von Zahlungsfristen und zur Vermeidung unnötiger administrativer Verzögerungen. 16. Verhältnismäßigkeit und Bürokratieabbau Der ZBI begrüßt das Ziel eines einfacheren und effizienteren Vergaberechts. Dieses Ziel darf jedoch nicht durch zusätzliche Nachweis-, Dokumentations- und Berichtspflichten konterkariert werden. Neue Anforderungen müssen auf ihre tatsächliche Wirkung geprüft werden. Sie sollten nur eingeführt werden, wenn sie einen erkennbaren Mehrwert für Transparenz, Wettbewerb, Qualität oder Nachhaltigkeit bieten. Besonders für KMU sind einfache, verständliche und digital handhabbare Verfahren erforderlich. Die Komplexität des Vergaberechts darf nicht dazu führen, dass Unternehmen auf die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen verzichten. 17. Allgemeine Öffnungsklausel und Übergangsregelungen Sollte der Entwurf als unmittelbar geltende Verordnung weiterverfolgt werden, fordert der ZBI eine umfassende und rechtssichere Öffnungsklausel für nationale Regelungen. Diese muss insbesondere die Möglichkeit erhalten, spezifische Vorschriften für geistige, technische und planerische Leistungen, für Planungswettbewerbe, für die Losvergabe und für die Sicherung der Qualität zu erlassen. Darüber hinaus sind angemessene Übergangsfristen erforderlich. Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen müssen ausreichend Zeit erhalten, ihre Verfahren, Organisationsstrukturen und digitalen Systeme an neue Vorgaben anzupassen. Die Übergangsregelungen müssen Rechtssicherheit gewährleisten und verhindern, dass laufende Projekte oder bereits vorbereitete Vergabeverfahren unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.
Art. 5	Die Schwellenwerte und der Anwendungsbereich sollten daraufhin überprüft werden, ob bei den jeweils erfassten Leistungen tatsächlich ein relevantes grenzüberschreitendes Binnenmarktinteresse besteht. Nicht jede regional geprägte oder fachlich hoch spezialisierte Leistung ist für einen europaweiten Wettbewerb geeignet. Eine undifferenzierte Ausweitung des Anwendungsbereichs kann zusätzliche Verfahrensanforderungen auslösen, ohne einen entsprechenden Mehrwert für den Binnenmarkt zu schaffen. Die Regelungen sollten deshalb verhältnismäßig ausgestaltet werden und insbesondere kleineren, regional tätigen und spezialisierten Unternehmen den Marktzugang nicht unnötig erschweren.
Art. 6	Ein einheitlicher „one size fits all“-Ansatz wird den unterschiedlichen Arten öffentlicher Beschaffung nicht gerecht. Zwischen standardisierten Lieferleistungen und komplexen geistigen, technischen oder planerischen Leistungen bestehen erhebliche

	Unterschiede hinsichtlich Aufgabenstellung, Leistungsbeschreibung, Qualitätsbewertung und Risikoverteilung. Der Verordnungstext sollte diese Unterschiede ausdrücklich berücksichtigen und den Mitgliedstaaten ausreichende Möglichkeiten lassen, sachgerechte Sonderregelungen für besonders anspruchsvolle Leistungen vorzusehen.
Art. 7	Die Begriffsbestimmungen müssen die Besonderheiten komplexer geistiger, technischer und planerischer Leistungen hinreichend abbilden. Eine zu starke Orientierung an standardisierten Beschaffungsgegenständen kann dazu führen, dass Verfahren, Eignungsanforderungen und Zuschlagskriterien auf Leistungen angewendet werden, für die sie nicht geeignet sind. Erforderlich sind klare und praxistaugliche Begriffe, die eine qualitätsorientierte und fachgerechte Vergabe ermöglichen und zugleich unnötige Auslegungsspielräume sowie zusätzliche Rechtsunsicherheit vermeiden.
Art. 23	Die Möglichkeit, Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen und Bietergemeinschaften zu bilden, sollte ausdrücklich erhalten bleiben. Solche Kooperationsformen sind gerade für kleine und mittlere Unternehmen sowie für fachlich spezialisierte Büros von großer Bedeutung, weil sie die gemeinsame Bearbeitung komplexer Aufträge ermöglichen. Die Anforderungen an Nachweise, Verantwortlichkeiten und Haftung müssen verhältnismäßig bleiben und dürfen nicht dazu führen, dass mittelstandsfreundliche Kooperationen durch zusätzliche Bürokratie oder unverhältnismäßige Risiken faktisch verhindert werden.
Art. 27	Eignungs- und Auswahlkriterien müssen auftragsbezogen, verhältnismäßig, transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein. Überhöhte Anforderungen an Referenzen, Unternehmensgröße, Personalbestand oder finanzielle Kapazitäten können insbesondere kleinere und spezialisierte Unternehmen vom Wettbewerb ausschließen. Bei Planungs- und Ingenieurleistungen sollte die konkrete Aufgabenstellung im Mittelpunkt stehen. Entscheidend sind die nachweisbare fachliche Qualifikation, einschlägige Erfahrungen und die Eignung des vorgesehenen Projektteams, nicht allein die Größe oder der Umsatz eines Unternehmens.
Art. 31	Nationale berufsrechtliche, fachliche und qualitätssichernde Strukturen müssen angemessen berücksichtigt werden können. Der Verordnungstext darf nicht verhindern, dass die Mitgliedstaaten geeignete Regelungen zur Sicherung der fachgerechten und unabhängigen Erbringung geistiger, technischer und planerischer Leistungen vorsehen. Dabei sollte gewährleistet werden, dass Anforderungen an Qualifikation und Berufsausübung sachlich begründet, transparent und auf die jeweilige Leistung bezogen sind.
Art. 32	Die Regelungen zur Ermittlung des Auftragswerts müssen auch bei komplexen, mehrstufigen oder integrierten Leistungen praktikabel und rechtssicher anwendbar sein. Die Zusammenfassung verschiedener Leistungsbereiche darf nicht automatisch zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs führen. Vielmehr sollte geprüft werden, ob eine Bündelung fachlich erforderlich und wirtschaftlich begründet ist oder ob sie kleinere und spezialisierte Unternehmen vom Wettbewerb ausschließt. Die Auftragswertberechnung muss zudem frühzeitig und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich sein.

Art. 33 Abs. 2	Markterkundungen und vorbereitende Gespräche sollten weiterhin möglich sein, damit öffentliche Auftraggeber den Markt, verfügbare Lösungen und die fachlichen Anforderungen einer Beschaffung realistisch einschätzen können. Diese Phase muss transparent, diskriminierungsfrei und unter Wahrung des Wettbewerbs erfolgen. Zugleich dürfen Auftraggeber nicht durch unverhältnismäßige Dokumentationspflichten oder weitreichende Haftungsrisiken davon abgehalten werden, sachgerechte Markterkundungen durchzuführen.
Art. 34	Die Wahl und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens müssen der jeweiligen Aufgabe entsprechen. Für komplexe geistige, technische und planerische Leistungen sind flexible, dialogorientierte und qualitätsbezogene Verfahren erforderlich, weil die endgültige Lösung häufig erst im fachlichen Prozess entwickelt und konkretisiert wird. Ein übermäßig formalisiertes Verfahren kann Innovation hemmen, die Zahl geeigneter Bieter reduzieren und zu einer einseitigen Orientierung am Preis führen. Die Auftraggeber benötigen daher einen nachvollziehbaren, aber ausreichenden Entscheidungsspielraum.
Art. 36	Die Verfahrensgestaltung sollte nationale Besonderheiten und bewährte Instrumente, insbesondere bei Planungs- und Ingenieurleistungen, berücksichtigen. Öffentliche Auftraggeber müssen in der Lage sein, das Verfahren an die Komplexität, die Bedeutung und die Risiken eines Projekts anzupassen. Dabei sollten qualitätsorientierte Auswahlprozesse, geeignete Dialogformate und Planungswettbewerbe rechtssicher möglich bleiben. Eine starre Verfahrensvorgabe würde der Vielfalt öffentlicher Aufgaben nicht gerecht.
Art. 40	Bieterinformationen und Transparenzpflichten sind grundsätzlich zu begrüßen, müssen jedoch praktikabel und verhältnismäßig bleiben. Zusätzliche Informations- und Dokumentationspflichten dürfen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der öffentlichen Auftraggeber oder der teilnehmenden Unternehmen führen. Insbesondere kleinere Büros verfügen häufig nur über begrenzte administrative Ressourcen. Die Transparenz des Verfahrens sollte deshalb mit klaren, standardisierbaren und digital handhabbaren Anforderungen erreicht werden.
Art. 41	Planungswettbewerbe müssen ausdrücklich und rechtssicher als eigenständiges Instrument erhalten bleiben. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Qualität, Innovation, Baukultur und zur Entwicklung tragfähiger Lösungen. Neben klassischen jurygestützten Wettbewerben sollten auch kooperative und dialogorientierte Formen ermöglicht werden, soweit sie der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechen. Teilnahmebedingungen und Auswahlkriterien müssen auf die konkrete Aufgabe bezogen und verhältnismäßig sein. Nationale Regelungen und bewährte Verfahren sollten durch eine europäische Regelung nicht unnötig eingeschränkt werden.
Art. 51	Die Berücksichtigung von Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit wird unterstützt. Die entsprechenden Anforderungen müssen jedoch fachlich nachvollziehbar, praktikabel und verhältnismäßig sein. Bei der Bewertung sollten nicht nur

	kurzfristige Anschaffungskosten, sondern der gesamte Lebenszyklus, die Dauerhaftigkeit, die Reparatur- und Anpassungsfähigkeit sowie die Folgekosten berücksichtigt werden. Nachhaltigkeitsanforderungen sollten zudem so formuliert sein, dass auch kleine und mittlere Unternehmen realistische Zugangsmöglichkeiten behalten.
Art. 55	Geistige Vorleistungen und Lösungsvorschläge, die über übliche Angebotsbestandteile hinausgehen, müssen angemessen vergütet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn vom Bieter umfangreiche konzeptionelle, planerische oder technische Arbeiten verlangt werden und der Auftraggeber die erarbeiteten Lösungen später weiterverwenden kann, ohne den betreffenden Bieter zu beauftragen. Eine angemessene Vergütung stärkt die Qualität des Wettbewerbs, verhindert eine Verlagerung des Planungsrisikos auf die Unternehmen und trägt dazu bei, dass sich qualifizierte Büros weiterhin an Verfahren beteiligen.
Art. 61 Abs. 1	Integrierte Modelle für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung können bei bestimmten Projekten sinnvoll sein, dürfen jedoch nicht zum Regelfall erklärt werden. Die getrennte Vergabe von Planungs-, Bau- und weiteren Leistungen muss möglich bleiben, wenn dies zur Sicherung der fachlichen Qualität, der unabhängigen Planung, der Transparenz und eines vielfältigen Wettbewerbs erforderlich ist. Die Wahl eines integrierten Modells sollte deshalb stets auf einer konkreten Wirtschaftlichkeits- und Risikoabwägung beruhen und nicht allein aus Vereinfachungsgründen erfolgen.
Art. 62	Die Wahl besonderer Beschaffungsmodelle muss sachlich begründet und transparent dokumentiert werden. Dabei sind insbesondere Projektgröße, Komplexität, fachliche Anforderungen, Risikoverteilung, Lebenszykluskosten und die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu berücksichtigen. Ein Beschaffungsmodell darf nicht dazu führen, dass Planungsleistungen in unangemessener Weise mit Bau- oder Betriebsleistungen verbunden und dadurch kleinere sowie spezialisierte Unternehmen vom Verfahren ausgeschlossen werden.
Art. 65	Digitale Anforderungen, einschließlich BIM-bezogener Vorgaben, müssen aufgabenbezogen, verhältnismäßig und mittelstandsgeeignet ausgestaltet werden. Starre Schwellenwerte oder pauschale Verpflichtungen können insbesondere kleinere Büros vor erhebliche technische und organisatorische Herausforderungen stellen. Erforderlich sind klare Leistungsanforderungen, praktikable Fristen, angemessene Übergangsregelungen und gegebenenfalls abgestufte Anforderungen. Digitalisierung sollte den Wettbewerb und die Qualität verbessern, nicht durch unnötige Zugangshürden einschränken.
Art. 88 Abs. 3	Funktionale Leistungsbeschreibungen können Innovation und lösungsorientierte Ansätze fördern. Sie dürfen jedoch nicht zu einer unangemessenen Verlagerung von Planungs-, Ausführungs- oder Haftungsrisiken auf die Bieter führen. Die Anforderungen müssen hinreichend klar, überprüfbar und mit einer angemessenen Vergütung für zusätzlich verlangte geistige Leistungen verbunden sein. Insbesondere bei komplexen Projekten ist sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten zwischen Auftraggebern, Planern und ausführenden Unternehmen eindeutig geregelt bleiben.

Art. 88 Abs. 4	Die funktionale Beschreibung darf die eigenständige und fachgerechte Erbringung von Planungsleistungen nicht verdrängen. Eine sachgerechte Losbildung und die Möglichkeit einer unabhängigen Planung müssen erhalten bleiben, wenn dies der Qualitätssicherung, der Transparenz und dem Wettbewerb dient. Die Entscheidung für eine funktionale Leistungsbeschreibung sollte deshalb die fachlichen Besonderheiten des Projekts berücksichtigen und darf nicht zu einer pauschalen Bündelung unterschiedlicher Verantwortungsbereiche führen.
Art. 90 Abs. 1	Die Anforderungen an innovative und kooperative Verfahren sollten ausreichend flexibel sein, um auch komplexe städtebauliche, technische und planerische Aufgaben angemessen bearbeiten zu können. Innovation entsteht häufig in einem schrittweisen fachlichen Austausch zwischen Auftraggebern und Unternehmen. Die Regelungen sollten daher Verfahren ermöglichen, die eine qualifizierte Lösungsentwicklung unterstützen, ohne unverhältnismäßige formale Anforderungen oder unkalkulierbare Risiken für die beteiligten Unternehmen zu schaffen.
Art. 93	Die Regelungen sollten die fachliche Qualität und die Unabhängigkeit der Leistungserbringung sichern. Eine übermäßige Standardisierung von Verfahren, Anforderungen und Bewertungskriterien wird den Besonderheiten geistiger Leistungen nicht gerecht. Bei Planungs- und Ingenieurleistungen müssen die fachliche Qualifikation, die methodische Herangehensweise, die Qualität des Projektteams und die Eignung der vorgeschlagenen Lösung angemessen berücksichtigt werden können. Der Preis darf nicht zum allein bestimmenden Kriterium werden.
Art. 98	Qualitative Zuschlagskriterien müssen angemessen gewichtet und auf die jeweilige Leistung abgestimmt werden. Die Vergabe darf nicht durch einen einseitigen Preiswettbewerb geprägt sein, weil dies bei geistigen, technischen und planerischen Leistungen zu Qualitätsverlusten und zu einer Verringerung der Marktbreite führen kann. Bei Planungs- und Ingenieurleistungen sind insbesondere Lösungsqualität, Qualifikation, Erfahrung des Projektteams, methodisches Vorgehen, Kommunikation und Projektorganisation sachgerecht zu berücksichtigen.
Art. 100 Abs. 7	Der Grundsatz der Fach- und Teillosvergabe sollte gestärkt und als wesentliches Instrument zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anerkannt werden. Eine Zusammenfassung verschiedener Leistungen muss fachlich und wirtschaftlich nachvollziehbar sowie auftragsbezogen begründet werden. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Marktteilnahme spezialisierter Büros, die Qualität der Leistungserbringung und die Unabhängigkeit der Planung zu berücksichtigen. Von einer Gesamtvergabe sollte nur abgesehen werden, wenn hierfür tragfähige Gründe bestehen.
Art. 101	Ungewöhnlich niedrige Angebote müssen sorgfältig und nachvollziehbar geprüft werden. Dabei sind die Besonderheiten geistiger, technischer und planerischer Leistungen sowie die Risiken für Qualität, Termin- und Kostensicherheit einzubeziehen. Ein auffällig niedriger Preis kann auf eine unzureichende Kalkulation, eine nicht realistische Bearbeitungszeit oder eine unangemessene

	Verlagerung von Risiken hinweisen. Die Prüfung sollte deshalb nicht schematisch erfolgen, sondern die konkrete Leistungsbeschreibung und die vorgesehenen personellen sowie fachlichen Ressourcen berücksichtigen.
Art. 103	Rahmenvereinbarungen dürfen Märkte nicht dauerhaft abschotten und kleinere Unternehmen nicht vom Zugang zu öffentlichen Aufträgen ausschließen. Laufzeit, Umfang und Abrufbedingungen müssen transparent, verhältnismäßig und wettbewerbs offen gestaltet werden. Es sollte geprüft werden, ob geeignete Losstrukturen, regelmäßige Neuöffnungen oder alternative Zugangsmöglichkeiten erforderlich sind, damit auch spezialisierte und neu in den Markt eintretende Unternehmen angemessene Chancen erhalten.
Art. 106	Die Regelungen sollten eine faire und ausgewogene Risikoverteilung zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern gewährleisten. Anforderungen an Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Dokumentation und Leistungserbringung dürfen nicht einseitig und ohne angemessenen Ausgleich auf die Unternehmen verlagert werden. Risiken sollten grundsätzlich dort getragen werden, wo sie fachlich und tatsächlich beeinflusst werden können. Eine ausgewogene Vertragsgestaltung ist Voraussetzung für verlässliche Leistungen, faire Preise und einen funktionierenden Wettbewerb.
Art. 108 Abs. 1	Verlässliche und fristgerechte Zahlungen sind insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von großer Bedeutung, da diese häufig nur über begrenzte Liquiditätsreserven verfügen. Es sollten klare Zahlungsfristen, transparente Prüfverfahren und praktikable Mechanismen zur Vermeidung administrativer Verzögerungen vorgesehen werden. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen und die Vergütung bereits erbrachter geistiger Leistungen. Zahlungsverzögerungen dürfen nicht zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Belastung der Auftragnehmer führen.
Art. 149	Es sind ausreichende, klar bestimmte und rechtssichere Übergangsfristen vorzusehen. Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen benötigen genügend Zeit, um Verfahren, Organisationsstrukturen, Vertragsmuster und digitale Systeme anzupassen sowie Beschäftigte entsprechend zu qualifizieren. Laufende und bereits vorbereitete Vergabeverfahren dürfen durch den Systemwechsel nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für bestehende Rahmenvereinbarungen und bereits eingeleitete Verfahren sind eindeutige Übergangsregelungen erforderlich.
Zusammenfassende Position des ZBI	Der ZBI unterstützt das Ziel eines transparenten, effizienten und wettbewerbs blichen europäischen Vergaberechts. Die angestrebte Vereinfachung darf jedoch nicht mit einer unangemessenen Vereinheitlichung gleichgesetzt werden. Europa braucht gemeinsame Vergaberegeln – aber keine Einheitsvergabepolitik. Ein leistungsfähiges Vergaberecht muss Qualität, Wettbewerb, Mittelstand und Innovation miteinander verbinden und zugleich den unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Besonders bei geistigen, technischen und planerischen Leistungen sind ausreichende Gestaltungsspielräume erforderlich. Diese Leistungen lassen sich nicht auf standardisierte Beschaffungsvorgänge oder einen reinen Preisvergleich reduzieren. Ihre Qualität, fachliche Unabhängigkeit und langfristige Wirkung müssen im Vergaberecht angemessen berücksichtigt werden.

Der ZBI fordert daher:

1. die erneute Prüfung einer Richtlinie anstelle einer unmittelbar geltenden Verordnung;
2. rechtssichere nationale Gestaltungsspielräume und Öffnungsklauseln;
3. eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Binnenmarktrelevanz und angemessene Schwellenwerte;
4. einen fairen Qualitäts- und Leistungswettbewerb anstelle eines einseitigen Preiswettbewerbs;
5. die Stärkung des Zugangs von kleinen und mittleren Unternehmen;
6. die Sicherung der Fach- und Teilloosvergabe;
7. die Berücksichtigung der besonderen Anforderungen geistiger, technischer und planerischer Leistungen;
8. die rechtssichere Verankerung und Weiterentwicklung von Planungswettbewerben;
9. eine angemessene Vergütung geforderter geistiger Vorleistungen und Lösungsvorschläge;
10. verhältnismäßige, praktikable und bürokratiearme Regelungen für Digitalisierung, Nachhaltigkeit und integrierte Beschaffungsmodelle.

Das europäische Vergaberecht sollte Qualität ermöglichen, Wettbewerb stärken und nationale Handlungsspielräume sichern – nicht bewährte Strukturen durch starre Einheitsvorgaben ersetzen.

Europa braucht gemeinsame Vergabegrundsätze – aber keine Einheitsvergabepolitik